

275 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (266 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Tierseuchengesetznovelle 1954).

Das Gesetz vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, entspricht infolge seines Alters nicht mehr voll dem derzeitigen Stand der veterinär-medizinischen Forschung und den neuzeitlichen Seuchenbekämpfungsmethoden. An dieser Tatsache konnten auch die bisher erfolgten Novellierungen des Gesetzes nichts ändern. Es wird daher die Schaffung eines neuen, übersichtlichen und den derzeitigen Erfordernissen entsprechenden Tierseuchengesetzes sowie eine Kodifizierung aller veterinärrechtlichen Vorschriften notwendig sein. Die vorliegende Novellierung des Tierseuchengesetzes bezweckt, bis dahin den dringendsten Bedürfnissen der Tierseuchenbekämpfung Rechnung zu tragen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat sich in seiner Sitzung vom 3. Juni 1954 mit der Regierungsvorlage sehr eingehend und sachlich beschäftigt. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Hartmann, Krippner, Dr. Neugebauer, Nimmervoll, Rosenberger, Dr. Scheuch, Singer, Spielbüchler, Dipl.-Ing. Strobl, Voithofer und Walla sowie die beamteten Vertreter der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und Finanzen mehrmals das Wort. Die Regierungsvorlage wurde sodann mit einigen Abänderungen einstimmig beschlossen.

Zu den vorgenommenen Abänderungen wird im einzelnen bemerkt:

Zu § 4 c:

Die beiden Absätze werden zu einem Absatz zusammengefaßt, da eine Aufgliederung in zwei Absätze überflüssig erscheint.

Zu § 12:

Im neuen Absatz 5 wurden in lit. a und b kleine stilistische Änderungen vorgenommen. In lit. c wurde das Wort „Apothekengesetz“ durch den vollen Titel des Gesetzes ersetzt, da sich die Bezeichnung „Apothekengesetz“ zwar in der Praxis eingelebt hat, aber gesetzlich nicht begründet ist. Die weitere Änderung durch Einfügung des Wortes „sollen“ erfolgte ebenfalls nur aus stilistischen Gründen.

Der Ausschuß stellt fest, daß unter Desinfektionsmittel im Sinne dieser Gesetzesstelle nicht Chlorkalk, Soda und sonstige allgemein zulässige Mittel inbegriffen sind, da es sich bei diesen Materialien nicht um Desinfektionsmittel handelt, die nur für veterinärmedizinische Zwecke Verwendung finden.

Zu § 13:

Der Ausschuß hat den Regierungsentwurf dahin abgeändert, daß der Landeshauptmann ermächtigt wird, die in Frage stehenden Anordnungen nur auf die seuchengefährdeten Teile des Bundeslandes zu beschränken. Vor Erlassung der Anordnungen soll der Landeshauptmann die Landwirtschaftskammer hören, wobei jedoch der Ausschuß erwartet, daß durch die Anhörung der Landwirtschaftskammer keine nachteilige Verzögerung der zu erlassenden Anordnungen eintrete.

Abgeordneter Dr. Neugebauer regte bei dieser Gelegenheit an, daß bei der in Aussicht genommenen Neufassung der Beschauvorschriften eindeutig festgelegt werde, daß Fleisch aus Hausschlachtungen, das verkauft wird, der Beschau unterworfen werden soll.

Zu § 46:

Der Ausschuß vertritt die Meinung, daß unter „verhältnismäßig hoher Hundertsatz“ etwa 75 v. H. oder mehr des Rinderbestandes zu verstehen ist.

Zu § 48:

Abgeordneter Dipl.-Ing. Hartmann regt an, bei der Neufassung des Tierseuchengesetzes die

2

Krankheitserscheinungen, die zur Anzeige verpflichten, genau zu beschreiben, damit nicht Tierbesitzer wegen Unterlassung der Anzeige zu Schaden kommen.

Zu § 52 b:

Der Ausschuß hält es für gerechtfertigt, daß Dienstnehmer für die Zeit der Erwerbsbehinderung eine Entschädigung in der Höhe des kollektivvertraglichen Grundlohnes erhalten. Es soll auch die Möglichkeit gegeben sein, ihnen einen Vorschuß zu gewähren. In diesem Zusammenhang stellt der Ausschuß fest, daß bislang leider für andere Berufsgruppen bei Ausfall der Erwerbstätigkeit durch Maßnahmen auf Grund des Tierseuchengesetzes keine Entschädigung vorgesehen ist.

Über Anregung des Berichterstatters befaßte sich der Ausschuß eingehend mit § 8 des Tierseuchengesetzes bezüglich der Ausstellung von Viehpässen, wobei einhellig gefordert wird, durch eine entsprechende Verordnung Erleichterungen im Weideverkehr besonders in den Berggebieten zu seuchenunbedenklichen Zeiten zu schaffen. Weiters wird einer Anregung des Abgeordneten Dr. Scheuch beigefügt, daß beim Transport

von Tieren mittels Traktors innerhalb des eigenen Betriebes nicht die strengen seuchenpolizeilichen Vorschriften gelten sollen.

Anlässlich der Beratung des gegenständlichen Gesetzentwurfes nahm der Ausschuß eine von den Abgeordneten Dipl.-Ing. Hartmann, Rosenberger und Dr. Scheuch beantragte Entschließung einstimmig an, derzufolge für die Tuberkulosebekämpfung bei Haustieren ab 1955 entsprechende Mittel im Bundeshaushalt vorgesehen werden mögen. Bei der Neufassung des Tierseuchengesetzes sollen diesbezüglich entsprechende gesetzliche Bestimmungen getroffen werden.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt sonach den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (266 der Beilagen) mit den angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen; /1

2. die bedruckte Entschließung /2 annehmen.

Wien, am 3. Juni 1954.

Dipl.-Ing. Pius Fink,
Berichterstatter.

Schneeberger,
Obmannstellvertreter.

/1

Abänderungen zum Gesetzentwurf in 266 der Beilagen.

1. Im Art. I Z. 2 erhält § 4 c folgende Fassung:
„§ 4 c. Kosten der veterinärpolizeilichen Maßnahmen am Bestimmungsort.“

Die Kosten der veterinärpolizeilichen Maßnahmen, die auf Grund des dritten Absatzes des § 4 a getroffen werden, haben der Absender und der Empfänger als Gesamtschuldner der Gebietskörperschaft zu ersetzen, der die Kosten erwachsen sind. Sie sind durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde, die für den Bestimmungsort zuständig ist, vorzuschreiben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Verfahrensgesetze Anwendung.“

2. Im Art. I Z. 4 hat der neue Absatz 5 des § 12 zu lauten:

„Die Bewilligung kann erteilt werden:

a) für Tierimpfstoffe, wenn ein Gutachten der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung

ergibt, daß sie wirksam und schädliche Wirkungen mit ihrer Anwendung nicht verbunden sind;

b) für Erreger von Tierkrankheiten, wenn mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, daß durch ihre Einfuhr der einheimische Tierbestand gefährdet wird;

c) für Arzneimittel, Arzneizubereitungen und Desinfektionsmittel, die für veterinärmedizinische Zwecke verwendet werden sollen, wenn diese Waren den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGBl. Nr. 5/1907, der Apothekenbetriebsordnung, BGBl. II Nr. 171/1934, und der Spezialitätenordnung, BGBl. Nr. 99/1947, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen.“

3

3. Im Art. I Z. 5 wird der dem § 13 anzu-fügende Absatz wie folgt abgeändert:

„In Zeiten bestehender Seuchengefahr hat der Landeshauptmann auf die Dauer der Seuchen-gefahr für das bedrohte Gebiet nach Anhörung der Landwirtschaftskammer anzurufen, daß alle Hausschlachtungen der Vieh- und Fleisch beschau unterliegen und daß zur Durchführung

der Vieh- und Fleischbeschau nach Möglichkeit ein Tierarzt heranzuziehen ist.“

4. Im Art. I Z. 13 erhält der zweite Absatz des § 52 b folgende Fassung:

„Die Entschädigung ist in der Höhe des kollektivvertraglichen Grundlohnes zu bemessen. Erforderlichenfalls ist ein angemessener Vorschuß zu gewähren.“

/ 2

Entschließung

Im Hinblick auf die gesamtvolkswirtschaftliche Bedeutung der Tuberkulosebekämpfung und die durch die Tierseuchengesetznovelle 1954 getroff-
fenen Bekämpfungsmaßnahmen wird die Bundes-
regierung aufgefordert, ab 1955 im Bundeshaus-
halt ausreichende Mittel für die im Rahmen der

Tuberkulosebekämpfung der Haustiere erforder-
lich werdenden Entschädigungsmaßnahmen vor-
zusehen und bei der in Vorbereitung stehenden
Neukodifizierung des Tierseuchengesetzes dies-
bezüglich entsprechende Bestimmungen einzu-
bauen.